

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Erlassen am 7. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996³ wird wie folgt geändert:

Zusammenarbeit ~~a) gemeinsame Organisation~~ in regionalen Zivilschutzorganisationen

Art. 1bis. ¹ Die politischen Gemeinden ~~errichten im Interesse einer wirksamen Aufgabenerfüllung und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes gemeinsame~~ **erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam in höchstens acht regionalen** Zivilschutzorganisationen.

² ~~Sie berücksichtigen dabei:~~

- ~~a) die hauptsächlichen Gefahren und Risiken in der Region;~~
- ~~b) den Bestand an Schutzdienstpflichtigen.~~ **Die Regierung legt das Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisationen und deren Bestände unter Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Gefährdungen in Absprache mit den politischen Gemeinden fest.**

³ ~~Sie~~ **Die politischen Gemeinden** legen durch Vereinbarung Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ~~gemeinsamen jeweiligen regionalen~~ **regionalen** Zivilschutzorganisation fest.

Kanton

Art. 1ter (neu). ¹ **Der Kanton unterhält eine Kantonale Formation für Spezialaufgaben. Dazu gehören insbesondere:**

- a) Tierseuchenbekämpfung;**
- b) Führungsunterstützung des Kantonalen Führungsstabs;**
- c) Kulturgüterschutz;**
- d) periodische Schutzraumkontrolle.**

¹ ABI 2015, 2143 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 7. Juni 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

³ sGS 413.1.

² Der Kanton definiert den Grundauftrag der regionalen Zivilschutzorganisationen. Darin legt er insbesondere fest:

- a) Leistungsspektrum und Kernaufgaben;
- b) Nothilfe;
- c) Marschbereitschaftszeit;
- d) Geräte und Fahrzeuge;
- e) Alarmierung.

³ Der Kanton überprüft die Erfüllung des Grundauftrags durch die einzelnen regionalen Zivilschutzorganisationen.

Kantonaler Steuerungsausschuss

Art. 1quater (neu). ¹ Das zuständige Departement bestellt einen Kantonalen Steuerungsausschuss. Die politischen Gemeinden sind mit einem politischen Vertreter je Zivilschutzregion vertreten. Der Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz steht dem Kantonalen Steuerungsausschuss vor.

² Der Kantonale Steuerungsausschuss wirkt insbesondere an der Erarbeitung der Strategie des Zivilschutzes sowie an der Weiterentwicklung und Umsetzung mit.

Ausbildung a) Durchführung

Art. 2. ¹ Die politische Gemeindefür regionale Zivilschutzorganisation führt Wiederholungskurse durch.

² Der Kanton führt die Grund- und Zusatzausbildung sowie die Kaderausbildung und die Weiterbildungskurse durch.⁴

Aufgebot a) politische Gemeinden

Art. 6bis. ¹ Die politische Gemeindeerlässt Aufgebote zur Katastrophen- und Nothilfe**politischen Gemeinden regeln die Zuständigkeit für Aufgebote zur Katastrophenhilfe**, für Instandstellungsarbeiten sowie Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf dem Gemeindegebiet sowie in Nachbargemeinden der Zivilschutzorganisation**Gebiet der regionalen Zivilschutzorganisation, der sie angehört in der Vereinbarung nach Art. 1bis Abs. 3 dieses Erlasses.**

² ~~Sie~~**Wer für die Aufgebote nach Abs. 1 dieser Bestimmung zuständig ist**, kann Schutzdienstpflichtige und Laien**und Dritte** für die Unterstützung des Pflege- und Betreuungspersonals aufgaben in Heimeinsetzen.

Nothilfeinsatz

Art. 7bis. ¹ Jede regionale Zivilschutzorganisation ist verpflichtet, Das zuständige Departement kann mit der politischen Gemeinde Leistungsvereinbarungen über den Nothilfeinsatz ausserhalb desihres Gebietes ihrer Zivilschutzorganisation und deren Nachbargemeinden abschliessen**Nothilfe zu leisten.**

² Der Kanton trägt die Kosten des Einsatzes.

⁴ Art. 33 bis 35 des BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.

Kanton a) ~~Ausbildung und Einsatz~~ Grundsatz

Art. 9. Der Kanton trägt die Kosten:

- a) der von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Ausbildung;
- b) der aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebotes geleisteten Katastrophen- und Nothilfe;
- c) des Einsatzes von Schutzdienstpflichtigen in der kantonalen Zivilschutzverwaltung;⁵
- d) der Kantonalen Formation;**
- e) der Überprüfung der Erfüllung des Grundauftrags;**
- f) der Nothilfeinsätze.**

b) Instandstellungsarbeiten

Art. 9bis. ¹ Der Kanton trägt die Kosten der aufgrund eines von ihm erlassenen Aufgebotes geleisteten Instandstellungsarbeiten.

~~² Werden Instandstellungsarbeiten im Rahmen von Wiederholungskursen geleistet, trägt der Kanton die aus dem Einsatz ausserhalb der regionalen Zivilschutzorganisation und ihrer Nachbargemeinden entstehenden Mehrkosten.~~

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Peter Göldi

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ Art. 37 des BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.